

1. In welcher Art ist in den Fällen des §. 193 St.G.B.'s die „Form der Äußerung“ festzustellen?

IV. Straffenat. Art. v. 10. Juni 1890 g. S. Rep. 1385/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustadt D./S.

Auf Revision der Angeklagten ist die sie verurteilende Entscheidung der Strafkammer aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

Der Vorderrichter hat — insoweit ohne ersichtlichen Rechtsirrtum — in der an den Königl. Landrat zu N. gerichteten Eingabe der Angeklagten vom 11. Oktober 1889 eine Beleidigung des Chaußeevärters B. im Sinne des §. 186 St.G.B.'s gefunden. Seine weitere Ausführung, die Bestimmung des §. 193 St.G.B.'s „stehe der Angeklagten nicht zur Seite, weil die Absicht, den B. verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, aus der Form der Äußerung und aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgehe“, giebt indes in mehrfacher Beziehung zu rechtlichen Bedenken Veranlassung.

Zunächst läßt nämlich die wörtlich wiedergegebene Wendung der Urteilsgründe nicht erkennen, ob überhaupt einen und welchen der Fälle des §. 193 St.G.B.'s der Vorderrichter für vorliegend erachtet, dann aber ist von den beiden Voraussetzungen, aus welchen auch beim Vorliegen eines der Fälle des §. 193 dennoch das Vorhandensein einer Beleidigung gefolgert werden kann, die eine gar nicht, die andere rechtsirrtümlich begründet. Aus welchen begleitenden Umständen seiner Auffassung nach die Absicht der Beleidigung hervorgeht, darüber schweigt der Vorderrichter gänzlich; die in seiner Sachdarstellung vor-

getragene Entstehung und Einreichung der Eingabe enthält solche Umstände, aus denen die Absicht der Beleidigung sich von selbst mit Notwendigkeit ergäbe, nicht. Was aber die Form der Äußerung betrifft, so erwägt der Vorderrichter weiter:

„der Inhalt der Äußerungen, der Gebrauch der Worte „Vergehen“, „seinen Dienst vernachlässigt“, „besauft sich oftmals“, „es könne das größte Unglück geschehen“, läßt deutlich erkennen, daß eine Ehrenkränkung beabsichtigt war“.

Diese Erwägung zeigt, daß der Vorderrichter Inhalt und Form der Äußerung mindestens nicht scharf genug unterscheidet. Aus dem Inhalte der Äußerungen kann, wenn man unterstellt, daß dieselben zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht worden sind, die beleidigende Absicht nicht gefolgert werden. Soll dieselbe aber aus der Wahl der Ausdrücke gefolgert werden, wofür der folgende Satz der Urteilsgründe:

„Dieser Ausdrücke bedurfte es nicht, wenn Angeklagte lediglich berechnete Interessen wahrnehmen wollte“,

spricht, so mußte, um eine Nachprüfung des Revisionsrichters zu ermöglichen, soweit dies nicht etwa aus der Bedeutung der gewählten Ausdrücke als Schimpfworte von selbst erhellt, angegeben werden, mit welchen anderen Worten der an sich nicht strafbare Inhalt hätte ausgedrückt werden können. Die Ausdrücke „Vergehen“, „seinen Dienst vernachlässigt“, „es könne das größte Unglück geschehen“, haben nicht die Bedeutung von Schimpfworten; es ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich, durch welche anderen Ausdrücke die Begehung einer strafbaren Handlung, die Verletzung einer Amtspflicht, die Möglichkeit einer gemeinen Gefahr sachgemäßer ausgedrückt werden könnte. Es bleiben also nur die Worte: „besauft sich oftmals“, die den Vorwurf der Trunkenheit jedenfalls in einer niedrigen Weise zum Ausdruck bringen.

Ob aber der Vorderrichter bei dem Bildungsgrade der Angeklagten aus diesem Ausdruck allein die Absicht der Beleidigung gefolgert, ob er für die hierin allein gefundene Beleidigung das erkannte Strafmaß von drei Monaten Gefängnis angemessen erachtet haben würde, dafür bieten die Urteilsgründe keinen Anhalt. Da hiernach davon auszugehen ist, daß das Urteil auf unrichtiger Anwendung der §§. 186. 193 St.G.B.'s beruht, mußte gemäß §§. 376. 393. 394 St.P.D., wie geschehen, erkannt werden.